

Bebauungsplan Nr. 201 „Stadtsanierung Bahnhofsumfeld - Kreisverkehrsplatz“

Abwägung der Stellungnahmen im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung gem. § 3 (1) BauGB und der öffentlichen Auslegung gem. § 3 (2) BauGB, sowie der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (1) BauGB und der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (2) BauGB

21.12.2022

Nr.	Träger öffentlicher Belange/Private Einwänder/in Schreiben vom...	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
-----	---	---------------	--

Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (1) und § 4 (2) BauGB

01, 02 etc. = Stellungnahmen und Abwägung im Rahmen der frühzeitigen Beteiligungsverfahren gem. §§ 3 (1) und 4 (1) BauGB

01a, 02a etc. = Stellungnahmen und Abwägung im Rahmen der Beteiligungsverfahren gem. §§ 3 (2) und 4 (2) BauGB

01	<p>Landkreis Osnabrück Fachdienst 6 Planen und Bauen Postfach 25 09 49015 Osnabrück</p> <p>Schreiben v. 08.04.2022</p>	<p>Regional- und Bauleitplanung: Ich weise darauf hin, dass zum Teil im Planbereich laut des Niedersächsischen Bodeninformationssystems des LBEG der Bodentyp „Plaggenesch“ vorzufinden ist (siehe auch Scopingunterlagen S. 11). Hinsichtlich des Schutzgutes Boden weise ich auf das Ziel 2.6 02 des RROP 2004 hin, nach welchem insbesondere auf eine Erhaltung der im Landkreis verbreiteten Plaggenesche unter kulturhistorischen und archäologischen Aspekten hinzuwirken ist (vgl. auch LROP 2017 3.1.1 Ziffer 04 Satz 3).</p>	<p>Die vorliegende Planung ist Teil der städtebaulichen Sanierungs- und Entwicklungsmaßnahme „Bahnhofsumfeld“. Gemäß Masterplan ist die Hauptanbindung mit einem neuen Kreisverkehrsplatz an die Nordtangente und die Abfahrt „Bramsche Nord“ der B 68 im nördlichen Bereich des Sanierungsgebietes vorgesehen. Mit dem vorliegenden B-Plan sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Erschließung geschaffen werden. Die Entwicklung eines neuen Stadtquartiers durch Städtebauförderung und die damit verbundene Beseitigung städtebaulicher Missstände sind von öffentlichem Interesse und werden von der Stadt Bramsche höher gewichtet. Die Belange des Schutzgutes Boden werden im Umweltbericht berücksichtigt.</p>
	<p>Ich merke an, dass der Standort nicht gemäß der zeichnerischen Darstellung des RROP im zentralen Siedlungsgebiet liegt (vgl. Begründung S. 4). Das aktuell rechtskräftige RROP weist keine zentralen Siedlungsgebiete aus, da dieses Planzeichen erst nach Rechtskraft des RROP 2004 eingeführt wurde. Abschließend weise ich auf den regional bedeutsamen Wanderweg (RROP 2004 D 3.8 03) im Verlauf „Zur Stiege“ hin.</p>	<p>Die nebenstehenden Hinweise werden beachtet. Die Ausführungen in Kap. 4.1 der Begründung werden entsprechend korrigiert bzw. ergänzt.</p>	
	<p>Aus Sicht der Bauleitplanung bestehen gegen die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 201 „Stadtsanierung Bahnhofsumfeld Kreisverkehrsplatz“ keine grundsätzlichen Bedenken. Aus städtebaulicher Sicht erscheint die Errichtung eines Kreisverkehrs ein sinnvolles Instrument, um das Stadtsanierungsgebiet am Bahnhof an die vorhandene verkehrliche Infrastruktur anzuschließen. Allerdings sollten in der Planzeichnung die Bebauungspläne im nordöstlichen Teil des Planungsgebietes benannt werden. Darüber hinaus kann zu den aktuell noch nicht vorhandenen textlichen Festsetzungen keine Stellungnahme abgegeben werden.</p>	<p>Die nebenstehenden Ausführungen werden zur Kenntnis genommen. Die angrenzenden B-Pläne werden in der Planzeichnung zum Entwurf ergänzt.</p>	

Bebauungsplan Nr. 201 „Stadtsanierung Bahnhofsumfeld - Kreisverkehrsplatz“

Abwägung der Stellungnahmen im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung gem. § 3 (1) BauGB und der öffentlichen Auslegung gem. § 3 (2) BauGB, sowie der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (1) BauGB und der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (2) BauGB

21.12.2022

Nr.	Träger öffentlicher Belange/Private Einwänder/in Schreiben vom...	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
		<p><u>Untere Denkmalschutzbehörde:</u> Aus Sicht der Baudenkmalpflege bestehen gegen die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 201 "Stadtsanierung Bahnhofsumfeld Kreisverkehrsplatz" der Stadt Bramsche keine Bedenken.</p> <p>Seitens der Archäologischen Denkmalpflege der Stadt und des Landkreises Osnabrück bestehen gegen den Plan folgende Bedenken: Der südliche Teilbereich des Plangebiets wird landwirtschaftlich genutzt und ist mit Plaggeneschen (mittelalterliche bis frühneuzeitliche Auftragsböden zur Bodenverbesserung) bedeckt. Darunter können bislang unbekannte archäologische Fundstellen erhalten sein, die bei den anstehenden Erdarbeiten unerkannt zerstört werden. Die Stadt- und Kreisarchäologie Osnabrück muss daher rechtzeitig vor dem Beginn der Erd- bzw. Erschließungsarbeiten informiert werden, um diese ggf. archäologisch begleiten zu können. Dabei angetroffene archäologische Fundstellen müssen vollständig ausgegraben und dokumentiert werden. Wir weisen darauf hin, dass die dabei entstehenden Kosten (für Material-, Maschinen- und Personaleinsatz) nicht von der Archäologischen Denkmalpflege übernommen werden, sondern vom Vorhabenträger als Verursacher zu tragen sind (§ 6 [3] Nieders. Denkmalschutzgesetz). Auf die grundsätzliche gesetzliche Melde- und Sicherungspflicht von archäologischen Bodenfindungen wird auf der Planzeichnung hingewiesen.</p> <p><u>Kreisstraßen:</u> Aus Sicht des Fachdienst 9 - Straßen bestehen keine Bedenken gegen die Umgestaltung des Knotenpunktes B 68 / K 147 zu einem Kreisverkehrsplatz. Diese Knotenpunktsform ermöglicht einen leistungsfähigen und verkehrssicheren Anschluss der Zufahrtsstraße zum Stadtsanierungsgebiet des Bahnhofsumfeldes. Durch die Gestaltung der Nebenanlagen wird der neue Knotenpunkt auch den Anforderungen der schwächeren Verkehrsteilnehmer (Radfahrer und Fußgänger) gerecht.</p>	<p>Zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die nebenstehenden Ausführungen werden beachtet. Der Hinweis Nr. 2 „Bodenfunde“ im Bebauungsplan wird entsprechend angepasst bzw. ergänzt.</p> <p>Zur Kenntnis genommen.</p>

Abwägung der Stellungnahmen im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung gem. § 3 (1) BauGB und der öffentlichen Auslegung gem. § 3 (2) BauGB, sowie der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (1) BauGB und der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (2) BauGB

21.12.2022

Nr.	Träger öffentlicher Belange/Private Einwänder/in Schreiben vom...	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
		<p>Fachdienst Umwelt: Der Nachweis über die schadlose Ableitung des Oberflächenwassers fehlt und ist noch zu erbringen. Die Entwässerungssituation muss detailliert dargestellt werden (versiegelte Flächen, Nachweis der vorgesehenen Entwässerung gemäß DWA/DVWK 153/117/138, Einleitstellen etc.). Eine abschließende Stellungnahme der Unteren Wasserbehörde kann erst nach Vorlage eines entsprechenden Nachweises erfolgen.</p>	<p>Durch die vorliegende Planung „Entwicklung eines Kreisverkehrsplatzes“ wird die vorhandene Entwässerungssituation nicht wesentlich verändert, die Seitengräben und Abläufe werden geringfügig verschoben und neu wieder an das vorhandene System angeschlossen. Der geringe Mehrabfluss durch Vergrößerung der Straßenverkehrsfläche ist im Verhältnis zum Gesamtabfluss unwesentlich. Im Rahmen der konkreten Straßenplanung wird die neue Entwässerungssituation aufgezeigt. Die Vorreinigung der bisherigen Ableitung erfolgt im Vorfluter direkt vor der Einleitung in das vorhandene Regenrückhaltebecken nördlich der Nordtangente östlich des Planbereiches. Im Zuge der Planung zur Oberflächenentwässerung des gesamten Sanierungsgebietes Bahnhofsumfeld wird die Retention und Vorreinigung im Bereich des vorhandenen Regenrückhaltebeckens an der Nordtangente neu betrachtet und ergänzt. Die Planung erfolgt in enger Abstimmung mit der unteren Wasserbehörde. Die Situation für die vorhandene Einleitung von der Nordtangente und dem geplanten Kreisverkehrsplatz wird sich dadurch auch verbessern. Die vorgenannten Ausführungen bzw. das Vorgehen für die vorliegende Planung wurde mit der unteren Wasserbehörde abgestimmt. Im Rahmen der Bauleitplanung sind danach keine weiteren Nachweise erforderlich.</p>
		<p>Weitere Anregungen sind insoweit nicht vorzutragen. Sofern sich aufgrund der angeforderten Stellungnahmen der AWIGO weitere Anregungen ergeben, werden sie unaufgefordert nachgereicht.</p>	<p>Zur Kenntnis genommen.</p>
		<p>Die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange entbindet nicht von der Verantwortung im Sinne von § 2 Abs. 1 BauGB. Das Ergebnis der Abwägung bitte ich mitzuteilen.</p>	<p>Der Aufstellungsbeschluss wurde am 02.12.2021 bekannt gemacht. Das Ergebnis der Abwägung wird mitgeteilt.</p>
		<p>Eine digitale Ausfertigung der o. a. Bauleitplanung ist unter Hinweis auf Nr. 38.1 VV-BauGB nach Bekanntmachung auf der Internetplattform in den Ordner „85 BPlan_rechtsverb. Planunterlagen“ hochzuladen.</p>	<p>Nach Abschluss des Verfahrens wird eine digitale Ausfertigung auf die Internetplattform hochgeladen.</p>

Bebauungsplan Nr. 201 „Stadtsanierung Bahnhofsumfeld - Kreisverkehrsplatz“

Abwägung der Stellungnahmen im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung gem. § 3 (1) BauGB und der öffentlichen Auslegung gem. § 3 (2) BauGB, sowie der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (1) BauGB und der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (2) BauGB

21.12.2022

Nr.	Träger öffentlicher Belange/Private Einwänder/in Schreiben vom...	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
01a	Schreiben v. 11.11.2022	<p>Regional- und Bauleitplanung: Aus Sicht der Regional- und Bauleitplanung bestehen keine Bedenken gegen die hier beabsichtigte verbindliche Bauleitplanung. Dem Ergebnis der Abwägung kann gefolgt werden.</p>	Zur Kenntnis genommen.
		<p>Untere Denkmalschutzbehörde: Aus Sicht der Baudenkmalpflege bestehen gegen die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 201 „Stadtsanierung Bahnhofsumfeld Kreisverkehrsplatz“ der Stadt Bramsche keine Bedenken.</p>	Zur Kenntnis genommen.
		<p>Seitens der Archäologischen Denkmalpflege der Stadt und des Landkreises Osnabrück bestehen gegen den Plan folgende Bedenken: (vgl. entsprechenden Abschnitt zu Bodenfunden auf der Planunterlage) Der südliche Teilbereich des Plangebiets wird landwirtschaftlich genutzt und ist mit Plaggeneschen (mittelalterliche bis frühneuzeitliche Auftragsböden zur Bodenverbesserung) bedeckt. Darunter können bislang unbekannte archäologische Fundstellen erhalten sein, die bei den anstehenden Erdarbeiten unerkannt zerstört werden. Die Stadt- und Kreisarchäologie Osnabrück muss daher rechtzeitig vor dem Beginn der Erd- bzw. Erschließungsarbeiten informiert werden, um diese ggf. archäologisch begleiten zu können. Dabei ange-troffene archäologische Fundstellen müssen vollständig ausgegraben und dokumentiert werden. Wir weisen darauf hin, dass die dabei entstehenden Kosten (für Material-, Maschinen- und Personaleinsatz) nicht von der Archäologischen Denkmalpflege übernommen werden, sondern vom Vorhabenträger als Verursacher zu tragen sind (§ 6 [3] Nieders. Denkmalschutzgesetz). Auf die darüber hinaus geltende grundsätzliche gesetzliche Melde- und Sicherungspflicht von archäologischen Bodenfunden wird auf der Planzeichnung hingewiesen.</p>	Die nebenstehenden Ausführungen werden beachtet und sind im Hinweis Nr. 2 „Bodenfunde“ im Bebauungsplan bereits enthalten.
		<p>Untere Naturschutz- und Waldbehörde: Gegen die Aufstellung des B-Plans Nr. 201 „Stadtsanierung Bahnhofsumfeld Kreisverkehrsplatz“ bestehen aus artenschutzrechtlicher</p>	Die nebenstehenden Anmerkungen werden zur Kenntnis genommen. Es ist richtig das alle europäischen Brutvogelarten dem Artenschutzrecht nach § 44

Abwägung der Stellungnahmen im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung gem. § 3 (1) BauGB und der öffentlichen Auslegung gem. § 3 (2) BauGB, sowie der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (1) BauGB und der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (2) BauGB

21.12.2022

Nr.	Träger öffentlicher Belange/Private Einwänder/in Schreiben vom...	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
		<p>Sicht erhebliche Bedenken.</p> <p>Im Zuge des Baus des Kreisverkehrsplatzes werden u. a. rund 4.343 m² Gehölzflächen (Standortgerechte Gehölzpflanzung (HPG), sonstiger standortgerechter Gehölzbestand (HPS)) in Anspruch genommen. Es ist davon auszugehen, dass diese Flächen von Vögeln zur Brut genutzt werden. Zu diesem Ergebnis kommt auch der Verfasser der „Artenschutzrechtlichen Prüfung“ auf Seite 11 und nennt hier beispielsweise Arten wie Amsel, Blaumeise, Fitis, Zaunkönig und Zilpzalp, denen eine „allgemeine Planungsrelevanz“ beigemessen wird. Der Verfasser geht davon aus, dass ein Verlust von Fortpflanzungsstätten bei diesen Arten zu keinen populationsrelevanten Auswirkungen führen wird und die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nicht erfüllt sind. Dies ist aus zweierlei Hinsicht nicht korrekt, da zum einen alle europäischen Vogelarten dem Artenschutzrecht nach § 44 Bundesnaturschutzgesetz unterliegen und eine Einteilung der Vogelarten in Arten erster und zweiter Klasse basierend auf dem aktuellen Gefährdungsgrad oder Seltenheit mit dem europäischen Recht nicht vereinbar ist. Zum anderen geht die Annahme fehl, dass der Verlust von Fortpflanzungsstätten bei Vogelarten mit „allgemeiner Planungsrelevanz“ erst dann eine Bedeutung beigemessen werden kann, wenn populationsrelevante Auswirkungen zu erwarten wären. Populationsbezüge im Artenschutzrecht liegen jedoch nur bei dem Verbotstatbestand „Störung“ nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG („erhebliche Beeinträchtigung der lokalen Population“) sowie bei der Umsetzung von sogenannten FCS-Maßnahmen im Rahmen der Erteilung einer artenschutzrechtlichen Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG vor.</p> <p>Vor diesem Hintergrund kann der Einschätzung des Verfassers, dass bei der Beseitigung von 4.343 m² Gehölzfläche für die Arten mit „allgemeiner Planungsrelevanz“ keine artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände (hier Verlust von Fortpflanzungsstätten nach § 44 Abs. 1 Nr. 3) ausgelöst werden, nicht gefolgt werden.</p> <p>Das Vorhaben ist aus artenschutzrechtlicher Sicht nur dann genehmigungsfähig, wenn im Rahmen einer vorgezogenen Ausgleichsmaßnahme neue Gehölzflächen für die Gruppe der „Gebüsch- und Gehölzbrüter“ angelegt werden.</p>	<p>BNatSchG unterliegen und es keine Arten erster (Rote Liste, etc.) und zweiter (häufige und ubiquitäre Arten) Klasse im Hinblick auf die Verbote des besonderen Artenschutzes gemäß § 44 BNatSchG gibt. So werden im vorliegenden Artenschutzbeitrag auch alle im Wirkungsbereich des Vorhabens nachgewiesenen und auch potenziell zu erwartenden Brutvogelarten (s. Tabelle 5 im faunistischen Gutachten (NWP PLANUNGSGESELLSCHAFT MBH 2022) im Hinblick auf die zu erwartenden Projektwirkungen und einer dadurch möglicherweise bedingten Erfüllung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände hin abgeprüft und beurteilt. Bei den im Artenschutzbeitrag benannten Arten „allgemeiner Planungsrelevanz“ handelt es sich hier um sogenannte „Allerweltsarten“, das heißt ubiquitäre, weit verbreitete, beziehungsweise allgemein sehr häufige Arten, welche hinsichtlich ihrer Habitatanforderungen weniger spezialisiert, also euryök sind und große Bestände aufweisen. Diese Arten sind in der Regel gut an die vorherrschenden Flächennutzungsmuster der intensiven Land- und Forstwirtschaft sowie der Siedlungsbereiche angepasst. Im vorliegenden Fall werden diese Arten einer gruppenweisen Betrachtung (Gilde der Gehölz- und Gebüschbrüter) unterzogen. Im Hinblick auf die Beschädigung und Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten wird für Arten dieser Gruppe davon ausgegangen, dass die im Rahmen der Eingriffsregelung erforderlichen und bereits durchgeführten Kompensationsmaßnahmen, insbesondere in dem in räumlicher Nähe befindlichen Flächenpool „Herm-Stapelberg“, mit unter anderem umfangreichen Maßnahmen zur Entwicklung und Optimierung von gehölzbestimmten Biotopen und Biotoptypen, zur Bewahrung des Status-quo von Natur und Landschaft ausreichend sind, um die ökologische Funktion der betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten der gruppenweise betrachteten Arten im räumlichen Zusammenhang zu erhalten. Somit kommt es unter Berücksichtigung dieser im Zuge der Eingriffsregelung erforderlichen Kompensationsmaßnahmen nicht zur Erfüllung des Tatbestandes der Beschädigung und Zerstörung der Fortpflanzungs- und Ruhestätten. Zusätzliche vorgezogene artenschutzrechtliche Ausgleichsmaßnahmen im Sinne neu anzulegender Gehölzflächen (ACEF) für die Gruppe der Gebüsch- und Gehölzbrüter werden somit als nicht erforderlich angesehen. Zu dieser Einschätzung kommt auch der Gutachter des dem Artenschutzbeitrag zugrundeliegenden faunistischen Gutachtens (NWP PLANUNGSGESELLSCHAFT MBH 2022, Seite 46). Der Hinweis auf den nicht zulässigen Populationsbezug im Hinblick auf die Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG) ist korrekt. Diese Ausführungen werden im Artenschutzbeitrag</p>

Abwägung der Stellungnahmen im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung gem. § 3 (1) BauGB und der öffentlichen Auslegung gem. § 3 (2) BauGB, sowie der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (1) BauGB und der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (2) BauGB

21.12.2022

Nr.	Träger öffentlicher Belange/Private Einwänder/in Schreiben vom...	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
		<p>korrigiert und ebenso wie der Hinweis auf die im Zuge der Eingriffsregelung erforderlichen Kompensationsmaßnahmen entsprechend geändert, beziehungsweise ergänzt. Aus Sicht der Stadt Bramsche wird den artenschutzrechtlichen Anforderungen damit ausreichend Rechnung getragen.</p> <p>Untere Wasserbehörde: Gegen die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr.201 der Stadt Bramsche bestehen Seitens des FD 7.1 Grundwasser grundsätzlich keine Bedenken. Hinweis: Sofern im Zuge von Bauarbeiten eine Grundwasserhaltung erforderlich wird, so bitte ich zu berücksichtigen, dass hierfür ab einer täglichen Entnahmemenge von 50 m³ eine wasserrechtliche Erlaubnis erforderlich ist.</p> <p>Kreisstraßen: Die Umgestaltung des Knotenpunktes zu einem Kreisverkehrsplatz wurde mit dem Fachdienst 9 - Straßen abgestimmt. Künftiger Träger der Straßenbaulast für die neue Verkehrsanlage ist der Bund, vertreten durch die NLStBV. Es bestehen aus Sicht der Verwaltung der Kreisstraßen keine Bedenken.</p> <p>Weitere Anregungen sind insoweit nicht vorzutragen. Sofern sich aufgrund der angeforderten Stellungnahme des Brandschutzes sowie der AWIGO weitere Anregungen ergeben, werden sie unaufgefordert nachgereicht.</p> <p>Die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange entbindet nicht von der Verantwortung im Sinne von § 2 Abs. 1 BauGB. Das Ergebnis der Abwägung bitte ich mitzuteilen.</p>	<p>Zur Kenntnis genommen.</p> <p>Der nebenstehende Hinweis wird zur Kenntnis genommen und im Rahmen nachfolgender Erschließungs-/Ausführungsplanungen berücksichtigt.</p> <p>Zur Kenntnis genommen.</p> <p>Zur Kenntnis genommen.</p> <p>Der Aufstellungsbeschluss wurde am 02.12.2021 bekannt gemacht. Das Ergebnis der Abwägung wird mitgeteilt.</p>

Bebauungsplan Nr. 201 „Stadtsanierung Bahnhofsumfeld - Kreisverkehrsplatz“

Abwägung der Stellungnahmen im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung gem. § 3 (1) BauGB und der öffentlichen Auslegung gem. § 3 (2) BauGB, sowie der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (1) BauGB und der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (2) BauGB

21.12.2022

Nr.	Träger öffentlicher Belange/Private Einwänder/in Schreiben vom...	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
		Eine digitale Ausfertigung der o. a. Bauleitplanung ist unter Hinweis auf Nr. 38.1 VV-BauGB nach Bekanntmachung auf der Internetplattform in den Ordner „85 BPlan_rechtsverb. Planunterlagen“ hochzuladen.	Nach Abschluss des Verfahrens wird eine digitale Ausfertigung auf die Internetplattform hochgeladen.
02	Archäologische Denkmalpflege, Stadt- und Kreisarchäologie Lotter Straße 6 49078 Osnabrück Schreiben v. 09.03.2022	Seitens der Archäologischen Denkmalpflege der Stadt und des Landkreises Osnabrück bestehen gegen den Plan folgende Bedenken: Der südliche Teilbereich des Plangebiets wird landwirtschaftlich genutzt und ist mit Plaggeneschen (mittelalterliche bis frühneuzeitliche Auftragsböden zur Bodenverbesserung) bedeckt. Darunter können bislang unbekannte archäologische Fundstellen erhalten sein, die bei den anstehenden Erdarbeiten unerkannt zerstört werden. Die Stadt- und Kreisarchäologie Osnabrück muss daher rechtzeitig vor dem Beginn der Erd- bzw. Erschließungsarbeiten informiert werden, um diese ggf. archäologisch begleiten zu können. Dabei ange-troffene archäologische Fundstellen müssen vollständig ausgegraben und dokumentiert werden. Wir weisen darauf hin, dass die dabei entstehenden Kosten (für Material-, Maschinen- und Personaleinsatz) nicht von der Archäologischen Denkmalpflege übernommen werden, sondern vom Vorhabenträger als Verursacher zu tragen sind (§ 6 [3] Nieders.Denkmal-schutzgesetz). Auf die grundsätzliche gesetzliche Melde- und Sicherungspflicht von archäologischen Bodenfunden wird auf der Planzeichnung hingewiesen.	Die nebenstehenden Ausführungen werden beachtet. Der Hinweis Nr. 2 „Bodenfunde“ im Bebauungsplan wird entsprechend angepasst bzw. ergänzt.
02a	Schreiben v. 04.10.2022	Seitens der Archäologischen Denkmalpflege der Stadt und des Landkreises Osnabrück bestehen gegen den Plan folgende Bedenken: (vgl. entsprechenden Abschnitt zu Bodenfunden auf der Planunterlage) Der südliche Teilbereich des Plangebiets wird landwirtschaftlich genutzt und ist mit Plaggeneschen (mittelalterliche bis frühneuzeitliche Auftragsböden zur Bodenverbesserung) bedeckt. Darunter können bislang unbekannte archäologische Fundstellen erhalten sein, die	Der nebenstehende Hinweis wird zur Kenntnis genommen und im Rahmen nachfolgender Erschließungs-/Ausführungsplanungen berücksichtigt.

Abwägung der Stellungnahmen im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung gem. § 3 (1) BauGB und der öffentlichen Auslegung gem. § 3 (2) BauGB, sowie der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (1) BauGB und der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (2) BauGB

21.12.2022

Nr.	Träger öffentlicher Belange/Private Einwänder/in Schreiben vom...	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
		<p>bei den anstehenden Erdarbeiten unerkannt zerstört werden. Die Stadt- und Kreisarchäologie Osnabrück muss daher rechtzeitig vor dem Beginn der Erd- bzw. Erschließungsarbeiten informiert werden, um diese ggf. archäologisch begleiten zu können. Dabei ange-troffene archäologische Fundstellen müssen vollständig ausgegraben und dokumentiert werden.</p> <p>Wir weisen darauf hin, dass die dabei entstehenden Kosten (für Material-, Maschinen-und Personaleinsatz) nicht von der Archäologischen Denkmalpflege übernommen werden, sondern vom Vorhabenträger als Verursacher zu tragen sind (§ 6 [3] Nieders. Denkmalschutzgesetz).</p> <p>Auf die darüber hinaus geltende grundsätzliche gesetzliche Melde- und Sicherungspflicht von archäologischen Bodenfunden wird auf der Planzeichnung hingewiesen.</p>	
03	<p>Deutsche Telekom Technik GmbH Technik Niederlassung Nord, PT112 Hannoversche Str. 6-8, 49084 Osnabrück</p> <p>E-Mail v. 30.03.2022</p>	<p>Wir haben zwischenzeitlich die Planauskunft Nord veranlasst, Planunterlagen über den Bereich Ihnen zu schicken.</p> <p>Im Planbereich kreuzen an verschiedenen Stellen, insbesondere im Zuge öffentlicher Straßen mehrere Telekommunikationslinien der Telekom die geplante Trasse. Diese Telekommunikationslinien werden von den Straßenbaumaßnahmen berührt und müssen infolgedessen gesichert, verändert oder verlegt werden. Bei der Bauausführung ist darauf zu achten, dass Beschädigungen der vorhandenen Telekommunikationslinien vermieden werden und aus betrieblichen Gründen (z. B. im Falle von Störungen) der ungehinderte Zugang zu den Telekommunikationslinien jederzeit möglich ist. Insbesondere müssen Abdeckungen von Abzweiggästen und Kabelschächten sowie oberirdische Gehäuse soweit freigehalten werden, dass sie gefahrlos geöffnet und ggf. mit Kabelziehfahrzeugen angefahren werden können. Es ist deshalb erforderlich, dass sich die Bauausführenden vor Beginn der Arbeiten über die Lage der zum Zeitpunkt der Bauausführung vorhandenen Telekommunikationslinien der Telekom informieren. Die Kabelschutzanweisung der Telekom ist zu [?]</p> <p>Bei Planungsänderungen bitten wir uns erneut zu beteiligen. mailto:T-NL-N-PTI-12-Planungsanzeigen@telekom.de</p>	<p>Die nebenstehenden Ausführungen werden zur Kenntnis genommen und im Rahmen nachfolgender Erschließungs-/Ausführungsplanungen berücksichtigt.</p>

Abwägung der Stellungnahmen im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung gem. § 3 (1) BauGB und der öffentlichen Auslegung gem. § 3 (2) BauGB, sowie der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (1) BauGB und der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (2) BauGB

21.12.2022

Nr.	Träger öffentlicher Belange/Private Einwänder/in Schreiben vom...	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
		<p>Im Sanierungsgebiet befinden sich Telekommunikationsanlagen der Telekom Deutschland GmbH. Eine genaue Kostenermittlung ist erst möglich, wenn die endgültigen Straßenbaupläne vorliegen und der zeitliche Ablauf der Sanierungsmaßnahme bekannt ist. Wir bitten Sie, der [?] Für den rechtzeitigen Ausbau des Telekommunikationsnetzes sowie die Koordinierung mit dem Straßenbau und den Baumaßnahmen anderer Leitungsträger ist es notwendig, dass Beginn und Ablauf der Erschließungsmaßnahmen im Dorferneuerungsgebiet Technik Niederlassung Nord, PT112 Hannoversche Str. 6-8, 49084 Osnabrück, von Fall zu Fall entsprechende Planunterlagen oder Daten zu übermitteln. Für den rechtzeitigen Ausbau des Telekommunikationsnetzes sowie die Koordinierung mit dem Straßenbau und den Baumaßnahmen anderer Leitungsträger ist es notwendig, dass Beginn und Ablauf der Erschließungsmaßnahmen im Sanierungsgebiet dem zuständigen Ressort Technik Niederlassung Nord, Rs Pti12 so früh wie möglich, mindestens drei Monate vorher schriftlich angezeigt werden.</p>	
04	<p>Deutsche Telekom Technik GmbH, Technik Niederlassung Nord, Planauskunft Nord, Postfach 44 03 47 44392 Dortmund E-Mail v. 30.03.2022</p>	<p>Herzlichen Dank für Ihre Anfrage zur Planauskunft. Gerne übersenden wir Ihnen die gewünschten Unterlagen. Pläne, Planausschnitte sowie Skizzen verlieren zum unter "gültig bis" angegebenen Termin Ihre Gültigkeit. Ist hier kein Datum eingetragen, dann gilt die Einweisung 30 Tage ab Zusendung. Bei Grabarbeiten in der Nähe von TK-Anlagen ist die Kabelschutzanweisung (KSA) zu beachten. In den von uns erstellten Plänen sind nur die Leitungen der Deutschen Telekom AG enthalten. Für alle anderen Leitungen wenden Sie sich bitte an den entsprechenden Versorger.</p>	<p>Zur Kenntnis genommen.</p>

Bebauungsplan Nr. 201 „Stadtsanierung Bahnhofsumfeld - Kreisverkehrsplatz“

Abwägung der Stellungnahmen im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung gem. § 3 (1) BauGB und der öffentlichen Auslegung gem. § 3 (2) BauGB, sowie der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (1) BauGB und der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (2) BauGB

21.12.2022

Nr.	Träger öffentlicher Belange/Private Einwänder/in Schreiben vom...	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
			
05	<p>Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie (LBEG), Postfach 51 01 53, 30631 Hannover</p> <p>Schreiben v. 13.04.2022</p>	<p>In Bezug auf die durch das LBEG vertretenen Belange geben wir zum o. g. Vorhaben folgende Hinweise:</p> <p>Boden Die Grundlage zur fachlichen Beurteilung des Schutzgutes Boden liefert in Deutschland das Bundes-Bodenschutzgesetz (BBodSchG) und fokussiert dabei auf die Bewertung der Bodenfunktionen. Bei Einwirkungen auf den Boden sollen Beeinträchtigungen der natürlichen Bodenfunktionen und der Archivfunktion vermieden werden (vgl. § 1 BBodSchG). Mit Grund und Boden ist gemäß §1a BauGB sparsam und schonend umzugehen und flächenbeanspruchende Maßnahmen sollten diesem Grundsatz entsprechen (LROP 3.1.1, 04). Zur fachgerechten Berücksichtigung in der Planung sollte das Schutzgut Boden in dem zu erarbeitenden Umweltbericht entsprechend der Anlage 1 Baugesetzbuch (BauGB) ausführlich beschrie-</p>	<p>Die nebenstehenden Ausführungen werden zur Kenntnis genommen und im Rahmen der Erstellung des Umweltberichts berücksichtigt. Ein Großteil der von der Planung betroffenen Plaggeneschbereiche ist anthropogen bereits überprägt (vorhandene Straße mit halbruderalen Gras- und Staudenfluren sowie Gehölzen im Straßenseitenraum).</p>

Abwägung der Stellungnahmen im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung gem. § 3 (1) BauGB und der öffentlichen Auslegung gem. § 3 (2) BauGB, sowie der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (1) BauGB und der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (2) BauGB

21.12.2022

Nr.	Träger öffentlicher Belange/Private Einwänder/in Schreiben vom...	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
		<p>ben und eine Bodenfunktionsbewertung entsprechend der im Bundes-Bodenschutzgesetz (vgl. § 2 BBodSchG) genannten Funktionen vorgenommen werden.</p> <p>Im Plangebiet befinden sich, wie in der Scopingunterlage beschrieben, laut den Daten des LBEG Suchräume für schutzwürdige Böden entsprechend GeoBerichte 8 (Stand: 2019). Im Plangebiet handelt es sich um folgende Kategorien: Kategorie Plaggengesch</p> <p>Die Karten können auf dem NIBIS Kartenserver eingesehen werden.</p> <p>Gemäß dem Nds. Landesraumordnungsprogramm (LROP 3.1.1, 04) sind Böden, welche die natürlichen Bodenfunktionen und die Archivfunktion in besonderem Maße erfüllen, vor Maßnahmen der Siedlungs- und Infrastrukturentwicklung besonders zu schützen. Entsprechend den Daten des LBEG sind die Böden teilweise empfindlich gegenüber Bodenverdichtung (siehe Auswertungskarte „Gefährdung der Bodenfunktionen durch Bodenverdichtung“ auf dem NIBIS Kartenserver). Verdichtungen sind durch geeignete Maßnahmen zu vermeiden - zum Schutz und zur Minderung der Beeinträchtigungen des Bodens.</p> <p>Aus bodenschutzfachlicher Sicht geben wir einige allgemeine Hinweise zu den Maßnahmen der Vermeidung und Verminderung von Bodenbeeinträchtigungen. Vorhandener Oberboden sollte aufgrund §202 BauGB vor Baubeginn schonend abgetragen und einer ordnungsgemäßen Verwertung zugeführt werden. Im Rahmen der Bautätigkeiten sollten einige DIN-Normen aktiv Anwendung finden (v.a. DIN 19639 Bodenschutz bei Planung und Durchführung von Bauvorhaben, DIN 18915 Vegetationstechnik im Landschaftsbau -Bodenarbeiten, DIN 19731 Verwertung von Bodenmaterial). Um dauerhaft negative Auswirkungen auf die von Bebauung freizuhaltenen Bereiche zu vermeiden, sollte der Boden im Bereich der Bewegungs-, Arbeits- und Lagerflächen durch geeignete Maßnahmen (z.B. Überfahrungsverbotzonen, Baggermatten) geschützt werden. Boden sollte im Allgemeinen schichtgetreu ab- und aufgetragen werden. Die Lagerung von Boden in Bodenmieten sollte ortsnah, schichtgetreu, in möglichst kurzer Dauer und entsprechend vor Witterung geschützt vorgenommen werden (u.a. gemäß DIN 19639).</p>	<p>Die nebenstehenden Ausführungen werden zur Kenntnis genommen und im Rahmen nachfolgender Erschließungs-/Ausführungsplanungen berücksichtigt.</p>

Bebauungsplan Nr. 201 „Stadtsanierung Bahnhofsumfeld - Kreisverkehrsplatz“

Abwägung der Stellungnahmen im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung gem. § 3 (1) BauGB und der öffentlichen Auslegung gem. § 3 (2) BauGB, sowie der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (1) BauGB und der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (2) BauGB

21.12.2022

Nr.	Träger öffentlicher Belange/Private Einwänder/in Schreiben vom...	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
		<p>Außerdem sollte das Vermischen von Böden verschiedener Herkunft oder mit unterschiedlichen Eigenschaften vermieden werden. Auf verdichtungsempfindlichen Flächen sollten Stahlplatten oder Baggermatten zum Schutz vor mechanischen Belastungen ausgelegt werden. Besonders bei diesen Böden sollte auf die Witterung und den Feuchtegehalt im Boden geachtet werden, um Struktur-schäden zu vermeiden. Der Geobericht 28 „Bodenschutz beim Bauen“ des LBEG dient als Leitfaden zu diesem Thema. Eine eingriffs- und funktionsbezogene Kompensation verbleibender Bodenfunktionsbeeinträchtigungen sollte durch geeignete Maßnahmen zur Verbesserung der Bodenfunktionen durchgeführt werden (z. B. Entsiegelung, Renaturierung, Wiedervernässung). Dementsprechend empfehlen wir Bodenabtrag im Zuge dieser Maßnahmen zu vermeiden und Maßnahmen zu wählen, die den natürlichen Standortbedingungen entsprechen. Wir weisen in diesem Kontext auf die LBEG Veröffentlichung Erhalt und Wiederherstellung von Bodenfunktionen in der Planungspraxis hin.</p> <p>Baugrund Im Untergrund des Standorts liegen lösliche Sulfat-/ Karbonatgesteine in Tiefen, in denen lokal Verkarstung auftreten kann. Im näheren Umfeld des Standorts sind bisher keine Erdfälle bekannt. Formal ist dem Standort die Erdfallgefährdungskategorie 2 zuzuordnen (gem. Erlass des Niedersächsischen Sozialministers "Baumaßnahmen in erdfallgefährdeten Gebieten" vom 23.2.1987, Az. 305.4-24 110/2 -). Im Rahmen von Baumaßnahmen am Standort kann - sofern sich bei der Baugrunderkundung keine Hinweise auf Subrosion ergeben - bezüglich der Erdfallgefährdung auf konstruktive Sicherungsmaßnahmen verzichtet werden. Die o. g. standortbezogene Erdfallgefährdungskategorie ist bei Hinweisen auf Subrosion ggf. anzupassen. Weiterführende Informationen dazu unter www.lbeg.niedersachsen.de > Geologie > Baugrund > Subrosion > Hinweise zum Umgang mit Subrosionsgefahren. Sofern im Zuge des o. g. Vorhabens Baumaßnahmen erfolgen, weisen wir für Hinweise und Informationen zu den Baugrundverhältnissen am Standort auf den NIBIS-Kartenserver. Die Hinweise zum</p>	<p>Die nebenstehenden Ausführungen werden zur Kenntnis genommen und im Rahmen nachfolgender Erschließungs-/Ausführungsplanungen berücksichtigt.</p>

Abwägung der Stellungnahmen im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung gem. § 3 (1) BauGB und der öffentlichen Auslegung gem. § 3 (2) BauGB, sowie der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (1) BauGB und der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (2) BauGB

21.12.2022

Nr.	Träger öffentlicher Belange/Private Einwänder/in Schreiben vom...	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
		<p>Baugrund bzw. den Baugrundverhältnissen ersetzen keine geotechnische Erkundung und Untersuchung des Baugrundes bzw. einen geotechnischen Bericht. Geotechnische Baugrunderkundungen/-untersuchungen sowie die Erstellung des geotechnischen Berichts sollten gemäß der DIN EN 1997-1 und -2 in Verbindung mit der DIN 4020 in den jeweils gültigen Fassungen erfolgen.</p> <p>Ob im Vorhabensgebiet eine Erlaubnis gem. § 7 BBergG oder eine Bewilligung gem. § 8 BBergG erteilt und/oder ein Bergwerkseigentum gem. §§ 9 und 149 BBergG verliehen bzw. aufrechterhalten wurde, können Sie dem NIBIS-Kartenserver entnehmen. Wir bitten Sie, den dort genannten Berechtigungsinhaber ggf. am Verfahren zu beteiligen. Rückfragen zu diesem Thema richten Sie bitte direkt an markscheiderei@lbeg.niedersachsen.de.</p> <p>Informationen über möglicherweise vorhandene Salzabbaugerechtigkeiten finden Sie unter ww-w.lbeg.niedersachsen.de/Bergbau/Bergbauberechtigungen/Alte_Rechte.</p> <p>In Bezug auf die durch das LBEG vertretenen Belange haben wir keine weiteren Hinweise oder Anregungen. Die vorliegende Stellungnahme hat das Ziel, mögliche Konflikte gegenüber den raumplanerischen Belangen etc. ableiten und vorausschauend berücksichtigen zu können. Die Stellungnahme wurde auf Basis des aktuellen Kenntnisstandes erstellt. Die verfügbare Datengrundlage ist weder als parzellenscharf zu interpretieren noch erhebt sie Anspruch auf Vollständigkeit. Die Stellungnahme ersetzt nicht etwaige nach weiteren Rechtsvorschriften und Normen erforderliche Genehmigungen, Erlaubnisse, Bewilligungen oder objektbezogene Untersuchungen.</p>	
05a	E-Mail v. 06.10.2022	Stellungnahme identisch (s. o.)	Abwägung s. o.
06	Landesamt für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen (LGLN), Regionaldirektion Hameln - Hannover Kampfmittelbeseitigungsdienst,	<p>Stellungnahme zum öffentlichen Belang: Kampfmittelbeseitigung Betreff: Bramsche, K 147, B Plan 201 Antragsteller: Stadt Bramsche Abt. Planung und Umwelt</p> <p>Für die Planfläche liegen dem Kampfmittelbeseitigungsdienst Niedersachsen die folgenden Erkenntnisse vor (siehe beigefügte Kartenunterlage):</p>	Die nebenstehenden Ausführungen werden zur Kenntnis genommen. Die Ergebnisse werden in die Planunterlagen aufgenommen. Die empfohlene Luftbildauswertung für die Fläche A wurde mit Schreiben vom 08.07.2022 beantragt.

Bebauungsplan Nr. 201 „Stadtsanierung Bahnhofsumfeld - Kreisverkehrsplatz“

Abwägung der Stellungnahmen im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung gem. § 3 (1) BauGB und der öffentlichen Auslegung gem. § 3 (2) BauGB, sowie der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (1) BauGB und der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (2) BauGB

21.12.2022

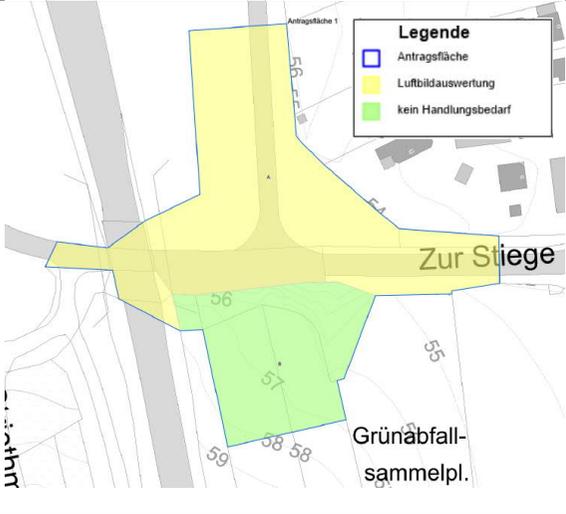
Nr.	Träger öffentlicher Belange/Private Einwänder/in Schreiben vom...	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
-----	---	---------------	--

	<p>Dorfstraße 19, 30519 Hannover</p> <p>Schreiben v. 30.03.2022</p>	<p><u>Empfehlung: Luftbildauswertung</u> Fläche A <i>Luftbilder:</i> Die derzeit vorliegenden Luftbilder wurden nicht vollständig ausgewertet. <i>Luftbildauswertung:</i> Es wurde keine Luftbildauswertung durchgeführt. <i>Sondierung:</i> Es wurde keine Sondierung durchgeführt. <i>Räumung:</i> Die Fläche wurde nicht geräumt. <i>Belastung:</i> Es besteht der allgemeine Verdacht auf Kampfmittel.</p> <p><u>Empfehlung: Kein Handlungsbedarf</u> Fläche B <i>Luftbilder:</i> Die derzeit vorliegenden Luftbilder wurden vollständig ausgewertet. <i>Luftbildauswertung:</i> Nach durchgeführter Luftbildauswertung wird keine Kampfmittelbelastung vermutet. <i>Sondierung:</i> Es wurde keine Sondierung durchgeführt. <i>Räumung:</i> Die Fläche wurde nicht geräumt. <i>Belastung:</i> Ein Kampfmittelverdacht hat sich nicht bestätigt.</p> <p>Hinweise: Die vorliegenden Luftbilder können nur auf Schäden durch Abwurfkampfmittel überprüft werden. Sollten bei Erdarbeiten andere Kampfmittel (Granaten, Panzerfäuste, Brandmunition, Minen etc.) gefunden werden, benachrichtigen Sie bitte umgehend die zuständige Polizeidienststelle, das Ordnungsamt oder den Kampfmittelbeseitigungsdienst des Landes Niedersachsen bei der RD Hameln-Hannover des LGLN. In der vorstehenden Empfehlung sind die Erkenntnisse aus der Zeit vor der Einführung des Kampfmittelinformationssystems Niedersachsen (KISNi), dem 11.06.2018, nicht eingeflossen, da sie nicht dem Qualitätsstand von KISNi entsprechen. Sie können natürlich trotzdem von den Kommunen in eigener Zuständigkeit berücksichtigt werden.</p>	<p>Das Ergebnis wird im Rahmen nachfolgender Erschließungs-/Ausführungsplanungen berücksichtigt. Es wird davon ausgegangen, dass auch in diesem Teilbereich keine Kampfmittelbelastung besteht.</p> <p>Mit Schreiben vom 29.11.2022 wurde das Ergebnis der Luftbildauswertung für die Teilfläche A mitgeteilt:</p> <p><u>Empfehlung: Kein Handlungsbedarf</u> Fläche A <i>Luftbilder:</i> Die derzeit vorliegenden Luftbilder wurden vollständig ausgewertet. <i>Luftbildauswertung:</i> Nach durchgeführter Luftbildauswertung wird keine Kampfmittelbelastung vermutet. <i>Sondierung:</i> Es wurde keine Sondierung durchgeführt. <i>Räumung:</i> Die Fläche wurde nicht geräumt. <i>Belastung:</i> Ein Kampfmittelverdacht hat sich nicht bestätigt.</p> <div data-bbox="1249 954 1825 1380" data-label="Figure"> <p>Legende</p> <ul style="list-style-type: none"> ■ Antragsfläche ■ kein Handlungsbedarf </div> <p>Hinweise: Die vorliegenden Luftbilder können nur auf Schäden durch Abwurfkampfmittel überprüft werden. Sollten bei Erdarbeiten andere Kampfmittel (Granaten, Panzerfäuste, Brandmunition, Minen etc.) gefunden werden, benachrichtigen Sie</p>
--	---	---	---

Bebauungsplan Nr. 201 „Stadtsanierung Bahnhofsumfeld - Kreisverkehrsplatz“

Abwägung der Stellungnahmen im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung gem. § 3 (1) BauGB und der öffentlichen Auslegung gem. § 3 (2) BauGB, sowie der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (1) BauGB und der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (2) BauGB

21.12.2022

Nr.	Träger öffentlicher Belange/Private Einwänder/in Schreiben vom...	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
			<p>bitte umgehend die zuständige Polizeidienststelle, das Ordnungsamt oder den Kampfmittelbeseitigungsdienst des Landes Niedersachsen bei der RD Hameln-Hannover des LGLN.</p> <p>Damit liegt für das gesamte Plangebiet keine Kampfmittelbelastung vor. Das Ergebnis wird redaktionell in der Begründung angepasst.</p>
06a	Schreiben v. 27.10.2022	Stellungnahme identisch (s. o.)	Abwägung s. o.
07	<p>Landwirtschaftskammer Niedersachsen Liebigstr. 4 49593 Bersenbrück</p> <p>Schreiben v. 21.03.2022</p>	<p>Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 201 „Stadtsanierung Bahnhofsumfeld Kreisverkehrsplatz“ der Stadt Bramsche liegt am nordwestlichen Rand der engeren Ortslage der Stadt Bramsche im Kreuzungsbereich der Abfahrt „Bramsche Nord“ der B 68 und der Nordtangente. Der etwa 0,9 ha große Geltungsbereich umfasst vorhandene Verkehrsflächen, straßenbegleitende Gehölze sowie im südlichen Bereich landwirtschaftlich genutzte Flächen. Im rechtskräftigen Flächennutzungsplan der Stadt Bramsche ist der Geltungsbereich als Straßenverkehrsfläche und als gewerbliche Baufläche dargestellt. Vorgesehen ist die Ausweisung als Straßenverkehrsfläche. Mit der Ausweisung sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung eines Kreisverkehrsplatzes geschaffen werden, der Teil des Masterplans der städtebaulichen Sanierungs- und Entwicklungsmaßnahme „Bahnhofsumfeld“ ist, und der die Hauptanbindung des Sanierungsgebietes darstellt.</p>	

Bebauungsplan Nr. 201 „Stadtsanierung Bahnhofsumfeld - Kreisverkehrsplatz“

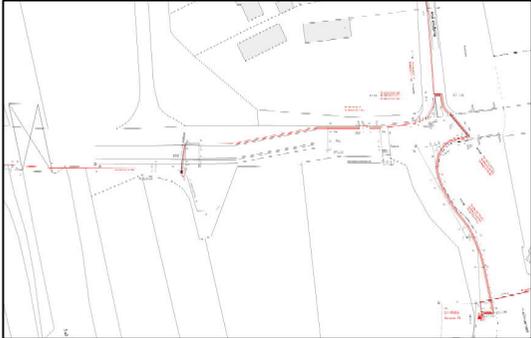
Abwägung der Stellungnahmen im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung gem. § 3 (1) BauGB und der öffentlichen Auslegung gem. § 3 (2) BauGB, sowie der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (1) BauGB und der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (2) BauGB

21.12.2022

Nr.	Träger öffentlicher Belange/Private Einwänder/in Schreiben vom...	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
		<p>Das regionale Raumordnungsprogramm (RROP) des Landkreises Osnabrück beinhaltet für den Geltungsbereich keine landwirtschaftlich relevanten Darstellungen. Er liegt demnach vollständig innerhalb des zentralen Siedlungsgebietes der Stadt Bramsche. Sollten für einen vollständigen Ausgleich der Eingriffe in Natur und Landschaft externe Kompensationsmaßnahmen erforderlich werden, weisen wir bereits jetzt darauf hin, dass gem. § 15 Abs. 3 BNatSchG bei der Inanspruchnahme von landwirtschaftlichen Flächen für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen auf agrarstrukturelle Belange Rücksicht zu nehmen ist. Insbesondere dürfen für die landwirtschaftliche Nutzung besonders geeignete Böden nur im notwendigen Umfang in Anspruch genommen werden. Deshalb ist zu prüfen, ob der Ausgleich oder Ersatz auch durch Maßnahmen zur Entseelung, Maßnahmen zur Wiedervernetzung von Lebensräumen oder Bewirtschaftungs- oder Pflegemaßnahmen erbracht werden kann, um möglichst zu vermeiden, dass Flächen aus der Nutzung genommen werden. Über die o. g. Aspekte hinausgehende besondere Anforderungen an Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung bestehen von unserer Seite nicht.</p>	<p>Die nebenstehenden Ausführungen werden bei der Erstellung des Umweltberichtes bzw. bei der Wahl der erforderlichen Ausgleichsmaßnahmen berücksichtigt.</p>
08	<p>Westnetz GmbH, Goethering 23-29, 49074 Osnabrück</p> <p>Schreiben v. 07.03.2022</p>	<p>Gegen diese Verwirklichung bestehen unsererseits keine Bedenken, wenn nachfolgende Anmerkungen Beachtung finden. Rechtzeitig vor Inangriffnahme der Erschließungsmaßnahmen (Ausbau der Straßen, Verlegung der Rein- und Abwasserleitungen usw.) bitten wir um entsprechende Mitteilung, damit wir das Versorgungsnetz planen und entsprechend disponieren können. Im Plangebiet verläuft eine 10-kV Versorgungsleitung die der örtlichen Versorgung mit elektrischer Energie dient. Bei Tiefbauarbeiten ist auf die vorhandenen erdverlegten Versorgungseinrichtungen Rücksicht zu nehmen, damit Schäden und Unfälle vermieden werden. Schachtarbeiten in der Nähe der Versorgungseinrichtungen sind von Hand auszuführen. Wir bitten Sie zu veranlassen, dass sich die bauausführenden Firmen rechtzeitig vor Inangriffnahme der Bauarbeiten den Verlauf der Versorgungsein-</p>	<p>Die nebenstehenden Ausführungen werden zur Kenntnis genommen und im Rahmen nachfolgender Erschließungs-/Ausführungsplanungen berücksichtigt.</p>

Abwägung der Stellungnahmen im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung gem. § 3 (1) BauGB und der öffentlichen Auslegung gem. § 3 (2) BauGB, sowie der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (1) BauGB und der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (2) BauGB

21.12.2022

Nr.	Träger öffentlicher Belange/Private Einwänder/in Schreiben vom...	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
		<p>richtungen mithilfe der planauskunft.rzosnabrueck@westnetz.de beziehen oder ggf. mit dem Netzbetrieb der Westnetz GmbH in Bramsche in Verbindung setzen.</p> <p>Änderungen und Erweiterungen der Versorgungseinrichtungen behalten wir uns unter Hinweis auf die §§ 13, 30, 31 und 32 BauGB vor.</p> <p>Diese Stellungnahme ergeht im Auftrag der Netzgesellschaft Osnabrücker Land GmbH & Co. KG als Eigentümerin der Anlage(n).</p> 	
08a	Schreiben v. 10.10.2022	<p>Gegen diese Verwirklichung bestehen unsererseits keine Bedenken, wenn nachfolgende Anmerkungen Beachtung finden.</p> <p>Bei der Durchsicht der Unterlagen haben wir u. a. festgestellt, dass wir im Verfahrensbereich Elektroversorgungseinrichtungen unterhalten. Den Verlauf der o. g. Versorgungseinrichtungen können Sie den beigefügten Planunterlagen entnehmen.</p> <p>Bei Tiefbauarbeiten ist auf die vorhandenen erdverlegten Versorgungseinrichtungen Rücksicht zu nehmen, damit Schäden und Unfälle vermieden werden. Schachtarbeiten in der Nähe der Versorgungseinrichtungen sind von Hand auszuführen. Wir bitten Sie zu veranlassen, dass sich die bauausführenden Firmen rechtzeitig vor Inangriffnahme der Bauarbeiten den Verlauf der Versorgungsein-</p>	Die nebenstehenden Ausführungen werden zur Kenntnis genommen und im Rahmen nachfolgender Erschließungs-/Ausführungsplanungen berücksichtigt.

Bebauungsplan Nr. 201 „Stadtsanierung Bahnhofsumfeld - Kreisverkehrsplatz“

Abwägung der Stellungnahmen im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung gem. § 3 (1) BauGB und der öffentlichen Auslegung gem. § 3 (2) BauGB, sowie der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (1) BauGB und der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (2) BauGB

21.12.2022

Nr.	Träger öffentlicher Belange/Private Einwänder/in Schreiben vom...	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
		<p>richtungen mithilfe der planauskunft.rzosabrueck@westnetz.de beziehen oder ggf. mit dem Netzbetrieb der Westnetz GmbH in Bramsche in Verbindung setzen.</p> <p>Änderungen und Erweiterungen der Versorgungseinrichtungen behalten wir uns unter Hinweis auf die §§ 13, 30, 31 und 32 BauGB vor.</p> <p>Wir bitten Sie zu veranlassen, dass sich der Maßnahmenträger rechtzeitig nach Vorlage der endgültigen Gestaltungspläne mit uns in Verbindung setzt, damit die hier erforderlich werdenden Umbau- bzw. Sicherungsmaßnahmen unter Beachtung vertraglicher Regelungen termingerecht durchgeführt werden können.</p>	
09	<p>Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr Geschäftsbereich Osnabrück Mercatorstraße 11 48080 Osnabrück</p> <p>Schreiben v. 13.04.2022</p>	<p>Die Stadt Bramsche beabsichtigt das Bahnhofsumfeld neu zu strukturieren und ein neues Wohnquartier zu schaffen. Die Hauptanbindung soll mittels einen Kreisverkehrs an der Abfahrt „Bramsche Nord“ der Bundesstraße 68 erfolgen. Der Kreisverkehr verbindet dann den Ast (Abschnitt 250FC) und den Ast (Abschnitt 250AB) der Anschlussstelle „Bramsche Nord“ mit der Kreisstraße 147 und der neuen Planstraße „A“. Die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 201 dient dazu den Kreisverkehr planungsrechtlich abzusichern. Die Planung ist mit meinem Hause im Detail abgestimmt und wird von mir begrüßt. Gegen die Aufstellung des Bebauungsplanes werden keine Einwendungen oder Bedenken erhoben. Gem. § 17 FStrG dürfen Bundesstraßen nur gebaut oder geändert werden, wenn hierfür ein Planfeststellungsverfahren durchgeführt wird. Der Bebauungsplan Nr. 85 ersetzt gem. § 17 b Abs. 2 FStrG die Planfeststellung nach § 17. Der Bebauungsplan wird unter Mitwirkung der Straßenbauverwaltung aufgestellt.</p> <p>Ich weise darauf hin, dass für den Um- bzw. Ausbau des Kreisverkehrs der Abschluss einer Vereinbarung zwischen der Stadt, dem Kreis, dem Bund und dem Land Niedersachsen, beide vertreten durch den Geschäftsbereich Osnabrück, erforderlich ist. Diese Vereinbarung soll abstimmungsgemäß vor Beginn der Bauarbeiten abgeschlossen werden. Außerdem sind Sicherheitsaudits für die entsprechenden Auditphasen zu erstellen.</p>	<p>Zur Kenntnis genommen.</p> <p>Zur Kenntnis genommen. Eine entsprechende Vereinbarung wird rechtzeitig abgeschlossen und die erforderlichen Sicherheitsaudits erstellt.</p>

Abwägung der Stellungnahmen im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung gem. § 3 (1) BauGB und der öffentlichen Auslegung gem. § 3 (2) BauGB, sowie der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (1) BauGB und der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (2) BauGB

21.12.2022

Nr.	Träger öffentlicher Belange/Private Einwänder/in Schreiben vom...	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
		<p>Des Weiteren weise ich darauf hin, dass die für diesen Bezirk zuständige Verkehrspolizei, als wichtiger Träger öffentlicher Belange zu einer Stellungnahme aufgefordert werden sollte.</p> <p>Nach Abschluss des Verfahrens bitte ich unter Bezug auf Ziffer 38.2 der Verwaltungsvorschriften zum BauGB um digitale Übersendung einer Ausfertigung der gültigen Bauplanung einschließlich Begründung.</p>	<p>Zur Kenntnis genommen. Die zuständige Verkehrspolizei wird im weiteren Verfahren beteiligt.</p> <p>Eine digitale Abschrift des Bebauungsplanes wird nach Abschluss des Verfahrens übermittelt.</p>
09a	Schreiben v. 19.10.2022	<p>Mit Datum vom 13.04.2022 habe ich eine Stellungnahme zu der Neuaufstellung des Bebauungsplanes Nr. 201 „Stadtsanierung Bahnhofsumfeld“ abgegeben, auf die ich mich vollinhaltlich beziehe. In ihrer Abwägung haben Sie meine Anregungen und Hinweise berücksichtigt.</p> <p>Ich bitte um Übersendung der Stellungnahme der Polizei für meine Akten.</p> <p>Nach Abschluss des Verfahrens bitte ich unter Bezug auf Ziffer 38.2 der Verwaltungsvorschriften zum BauGB um digitale Übersendung einer Ausfertigung der gültigen Bauplanung einschließlich Begründung.</p>	<p>Zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Stellungnahme der Polizei wird übermittelt.</p> <p>Eine digitale Abschrift des Bebauungsplanes wird nach Abschluss des Verfahrens übermittelt.</p>
10	<p>Glasfaser NordWest GmbH & Co. KG Am Küstenkanal 8 26131 Oldenburg</p> <p>E-Mail v. 06.10.2022</p>	<p>Aktuell liegt keine Glasfaserinfrastruktur in den genannten Bereichen vor. Die Voraussetzung einer Anbindung für zukünftige Gebäude sind gegeben und sehr gut.</p>	<p>Zur Kenntnis genommen.</p>
11	<p>Vodafone GmbH / Vodafone Deutschland GmbH</p>	<p>Eine Ausbauentscheidung trifft Vodafone nach internen Wirtschaftlichkeitskriterien. Dazu erfolgt eine Bewertung entsprechend Ihrer</p>	<p>Zur Kenntnis genommen.</p>

Bebauungsplan Nr. 201 „Stadtsanierung Bahnhofsumfeld - Kreisverkehrsplatz“

Abwägung der Stellungnahmen im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung gem. § 3 (1) BauGB und der öffentlichen Auslegung gem. § 3 (2) BauGB, sowie der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (1) BauGB und der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (2) BauGB

21.12.2022

Nr.	Träger öffentlicher Belange/Private Einwänder/in Schreiben vom...	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
-----	---	---------------	--

	<p>Vahrenwalder Str. 236 30179 Hannover</p> <p>E-Mail v. 11.11.2022</p>	<p>Anfrage zu einem Neubaugebiet. Bei Interesse setzen Sie sich bitte mit dem Team Neubaugebiete in Verbindung: Vodafone GmbH / Vodafone Deutschland GmbH Neubaugebiete KMU Südwestpark 15 90449 Nürnberg Neubaugebiete.de@vodafone.com Bitte legen Sie einen Erschließungsplan des Gebietes Ihrer Kostenanfrage bei.</p>	
--	---	---	--

12	<p>SWO NetzGmbH Postfach 3725 49027 Osnabrück</p> <p>Schreiben v. 21.11.2022</p>	<p>Die uns zur Verfügung gestellten Unterlagen wurden von unseren Fachabteilungen auf die Belange der Versorgung überprüft. Die geplante Baumaßnahme befindet sich in unmittelbarer Nähe (ca.15-20 Meter) zu der Zubringerleitung vom Wasserwerk Thiene zum Hochbehälter Piesberg. Die Anforderungen des Merkblatts „Wassertransportleitungen“ (siehe Anlage) sind zu beachten. Wir bitten um frühzeitige Beteiligung im Zuge der weiteren Planungen, damit notwendige Maßnahmen abgestimmt, festgelegt und geplant werden können.</p>	<p>Die nebenstehenden Ausführungen werden zur Kenntnis genommen und im Rahmen nachfolgender Erschließungs-/Ausführungsplanungen berücksichtigt.</p>
----	--	--	---

<p><u>Keine Anregungen und Bedenken nach § 4 (1) BauGB hatten:</u></p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Amprion Offshore GmbH, Robert-Schuman-Straße 7, 44263 Dortmund, Schreiben v. 30.03.2022 2. Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr, Fontainengraben 200, 53123 Bonn, Schreiben v. 21.03.2022 3. Deutsche Telekom Technik GmbH, Ziegelte 2-4, 95448 Bayreuth, E-Mail v. 14.03.2022 4. Ericsson Services GmbH, Prinzenallee 21, 40549 Düsseldorf, E-Mail v. 21.03.2022 5. EWE Netz GmbH, Emsteker Str. 60, 49661 Oldenburg, E-Mail v. 09.03.2022 6. Nowega GmbH, Anton-Bruchhausen-Straße 4, 48147 Münster, Schreiben v. 07.03.2022 7. PLEdoc GmbH, Gladbecker Straße 404, 45326 Essen, Schreiben v. 08.03.2022 8. SWO Netz GmbH, Postfach 3725, 49027 Osnabrück, Schreiben v. 14.04.2022 9. Telefónica Germany, Südwestpark 38, 90449 Nürnberg, E-Mail v. 28.03.2022 	<p><u>Keine Anregungen und Bedenken nach § 4 (2) BauGB hatten:</u></p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Amprion Offshore GmbH, Robert-Schuman-Straße 7, 44263 Dortmund, Schreiben v. 24.10.2022 2. Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr, Fontainengraben 200, 53123 Bonn, E-Mail v. 04.10.2022 3. Deutsche Telekom Technik GmbH, Ziegelte 2-4, 95448 Bayreuth, E-Mail v. 14.03.2022 4. Ericsson Services GmbH, Prinzenallee 21, 40549 Düsseldorf, E-Mail v. 21.03.2022 5. EWE Netz GmbH, Emsteker Str. 60, 49661 Oldenburg, E-Mail v. 09.03.2022 6. Landwirtschaftskammer Niedersachsen, Liebigstr. 4, 49593 Bersenbrück, Schreiben v. 26.10.2022 7. Niedersächsische Landesbehörde für Straßenverkehr und Verkehr, Dezernat 42 Standort Oldenburg - Luftfahrtbehörde -, Kaiserstr. 27, 26122 Oldenburg, Schreiben v. 20.10.2022
--	--

Abwägung der Stellungnahmen im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung gem. § 3 (1) BauGB und der öffentlichen Auslegung gem. § 3 (2) BauGB, sowie der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (1) BauGB und der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (2) BauGB

21.12.2022

Nr.	Träger öffentlicher Belange/Private Einwänder/in Schreiben vom...	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
-----	---	---------------	--

<p>10. Wasserverband Bersenbrück, Postfach 1150, 49587 Bersenbrück, Schreiben v. 07.04.2022</p>	<p>8. Nowega GmbH, Anton-Bruchhausen-Straße 4, 48147 Münster, Schreiben v. 21.10.2022 9. PLEdoc GmbH, Gladbecker Straße 404, 45326 Essen, Schreiben v. 20.10.2022 10. Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Osnabrück, Johann-Domann-Str. 2, 49080 Osnabrück, Schreiben v. 08.11.2022 11. Unterhaltungsverband UHV 97 Mittlere Hase, Von-Kitzing-Str. 5, 49593 Bersenbrück, E-Mail v. 05.10.2022 12. Vodafone GmbH / Vodafone Deutschland GmbH, Vahrenwalder Str. 236, 30179 Hannover, E-Mail v. 14.11.2022</p>
---	---

<p><u>Im Rahmen der Beteiligung nach § 4 (1) BauGB wurden keine Stellungnahmen abgegeben:</u></p> <p>11. Abwasserbeseitigungsbetrieb der Stadt Bramsche, Maschstraße 9, 49565 Bramsche 12. Bundesnetzagentur Referat 226, Fehrbelliner Platz 3, 10707 Berlin 13. E-Plus Mobilfunk GmbH Co. KG, E-Plus-Straße 1, 40472 Düsseldorf 14. Fernleitungsbetriebsgesellschaft mbH, Löbestr.1, 53173 Bonn 15. Vodafone GmbH / Vodafone Deutschland GmbH, Vahrenwalder Str. 236, 30179 Hannover 16. Landesamt für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen (LGLN), Regionaldirektion Osnabrück-Meppen, Katasteramt, Mercatorstraße 4 und 6, 48090 Osnabrück 17. Niedersächsisches Landesamt für Denkmalpflege, Referat Archäologie, Stützpunkt Oldenburg, Ofener Straße 15, 26121 Oldenburg 18. Stadtwerke Bramsche GmbH, Maschstraße 9, 49565 Bramsche 19. Stadtwerke Osnabrück AG, Technik Energie - Wasser - Abwasser, Alte Poststr. 9. 49074 Osnabrück</p>	<p><u>Im Rahmen der Beteiligung nach § 4 (2) BauGB wurden keine Stellungnahmen abgegeben:</u></p> <p>13. Abwasserbeseitigungsbetrieb der Stadt Bramsche, Maschstraße 9, 49565 Bramsche 14. Bundesnetzagentur Referat 226, Fehrbelliner Platz 3, 10707 Berlin 15. Deutsche Telekom Technik GmbH, Technik Niederlassung Nord, PT112, Hannoversche Str. 6-8, 49084 Osnabrück 16. E-Plus Mobilfunk GmbH Co. KG, E-Plus-Straße 1, 40472 Düsseldorf 17. Fernleitungsbetriebsgesellschaft mbH, Löbestr.1, 53173 Bonn 18. Freiwillige Feuerwehr der Stadt Bramsche, Stadtbrandmeister, Gabriele-Münter-Weg 5, 49565 Bramsche 19. Handwerkskammer Osnabrück-Emsland-Grafschaft Bentheim, Bramscher Str. 134-136, 49088 Osnabrück 20. Hauptverband Osnabrücker Landvolk (HOL), Geschäftsstelle Bersenbrück, Liebigstr. 4, 49593 Bersenbrück 21. Industrie- und Handelskammer Osnabrück-Emsland-Grafschaft Bentheim, Neuer Graben 38, 49074 Osnabrück 22. Landesamt für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen (LGLN), Regionaldirektion Osnabrück-Meppen, Katasteramt, Mercatorstraße 4 und 6, 48090 Osnabrück 23. Niedersächsisches Landesamt für Denkmalpflege, Referat Archäologie, Stützpunkt Oldenburg, Ofener Straße 15, 26121 Oldenburg 24. Polizeiinspektion Osnabrück, Kollegienwall 6-8, 49074 Osnabrück 25. Stadtwerke Bramsche GmbH, Maschstraße 9, 49565 Bramsche 26. Stadtwerke Osnabrück AG, Technik Energie - Wasser - Abwasser, Alte Poststr. 9. 49074 Osnabrück 27. Telefónica Germany, Südwestpark 38, 90449 Nürnberg, E-Mail v. 28.03.2022 28. Wasserverband Bersenbrück, Priggenhagener Str. 65, 49593 Bersenbrück</p>
--	--

Abwägung der Stellungnahmen im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung gem. § 3 (1) BauGB und der öffentlichen Auslegung gem. § 3 (2) BauGB, sowie der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (1) BauGB und der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (2) BauGB

21.12.2022

Nr.	Träger öffentlicher Belange/Private Einwänder/in Schreiben vom...	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
-----	---	---------------	--

Öffentlichkeit / Privat (gem. § 3 Abs. 1 BauGB)

Während der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 (1) BauGB sind keine Stellungnahmen eingegangen.

Öffentlichkeit / Privat (gem. § 3 Abs. 2 BauGB)

Während der öffentlichen Auslegung gem. § 3 (2) BauGB sind keine Stellungnahmen eingegangen.